

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Bandensträger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Logen, Müllis-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neutirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sächsberg, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Unfersdorf, Weidstropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Inserationspreis 15 Pfg. pro fünfzeilige Kurzwelle. Außerhalb des Kreisgebietes Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Bersprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 32.

Donnerstag den 20. März 1913.

72. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bestimmungen

für die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und des Gesindes im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Weissen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft bestimmt nach Gehör des Bezirksausschusses folgendes:

§ 1.

Jeder Arbeiter (einschließlich der Wander- und Saisonarbeiter in Landwirtschaft, Ziegeleien, Steinbrüchen, im Baugewerbe usw.), dem vom Arbeitgeber Wohnung gewährt wird, sowie jeder Diensthote hat zum Schlafen ein besonderes Lager zu erhalten, das mindestens aus einem Strohlager, einem Strohlager und einer Decke zu bestehen hat und vom Fußboden durch eine Luftschicht von mindestens 25 cm getrennt sein muß. Die Aufstellung von Lagerstätten etagenweise übereinander ist unzulässig.

§ 2.

Abgesehen von Eheleuten, sowie Eltern und Kindern müssen Personen verschiedenen Geschlechts in getrennten Schlafräumen untergebracht werden. Die Türen der Schlafräume müssen durch Schloß oder Riegel von innen verschließbar sein.

Eheleuten ist, soweit sie nicht getrennt untergebracht werden, ein besonderer Schlafräum anzuweisen, der mit den allgemeinen Wohn- und Schlafräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen darf. Das Zusammenwohnen mehrerer Ehepaare ist verboten. Kinder unter 14 Jahren können zusammen mit ihren Eltern schlafen, ältere Kinder sind je nach ihrem Geschlecht unterzubringen.

§ 3.

Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Sie dürfen nicht unmittelbar an einer Düngrube oder anderen Aufnahmestätten für faulnisfähige Stoffe liegen und mit Aborten in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.
- Sie müssen gut und dauerhaft gebildet sein.
- Sie müssen, Holzbaracken ausgenommen, verputzt oder geweißt sein.
- Sie müssen mit gut schließenden Türen versehen sein und genügendem Luft- und Lichtzutritt durch genügend große, zum Öffnen eingerichtete, unmittelbar ins Freie führende Fenster haben. Als genügend gilt 1 qm öffnungsfähige Fläche auf je 30 cbm Lustraum.
- Die Schlafräume müssen für jede darin schlafende Person mindestens 10 cbm Lustraum und 4 qm Bodenfläche enthalten. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte. Kinder unter 2 Jahren bleiben außer Betracht. Werden die Schlafräume auch zu Wohn- und Küchenszwecken verwendet, so müssen sie für jede darin schlafende Person mindestens 15 cbm Lustraum enthalten.
- In Schlafräumen, die von mehr als 10 Personen benutzt werden, muß an der Innenseite der Türe in dauerhafter, leicht lesbaren Weise die Zahl der Personen angegeben sein, die darin schlafen dürfen.
- Wohn- und Schlafräume, die gleichzeitig zum Aufenthalt am Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen, müssen, sofern sie auch in der Zeit von Anfang November bis Ende März benutzt werden, heizbar sein.
- Das Kochen, Reinigen und Trocknen von Wäsche und das Aufbewahren von Nahrungsmitteln in Schlafräumen, die mit mehr als 10 Personen belegt sind, ist unzulässig.
- In oder bei den Schlafräumen muß ausreichende Gelegenheit zum Waschen vorhanden sein. Jeder erwachsenen Person ist mindestens für jede Woche ein Handtuch zu gewähren.
- In Räumen, die von mehr als 2 Personen benutzt werden, sind geeignete Spucknapfe aufzustellen. Diese sind wöchentlich, nach Bedarf öfter zu reinigen. Das Ausspucken auf den Fußboden ist durch in die Augen fallende Anschläge zu unterlagen.
- Das Bettstroh ist mindestens alle 2 Monate zu erneuern.

§ 4.

Wohn- und Schlafräume sind täglich gehörig zu lüften. Die Fußböden sind täglich zu reinigen und wöchentlich wenigstens einmal zu scheuern. Wände und Decken sind bei Räumen, die von Saisonarbeitern benutzt werden, alljährlich, im übrigen, soweit erforderlich, zu reinigen und aufzufrischen.

Die in § 3 unter g erwähnten Räume sind, sobald die Temperatur es erfordert, jedenfalls aber von Anfang November bis Ende März entsprechend zu heizen.

§ 5.

In angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen müssen Aborte in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Wenn mehr als 10 Arbeiter verschiedenen Geschlechts beschäftigt werden, müssen getrennte Aborte für die Geschlechter zur Verfügung stehen.

§ 6.

Wer mehr als 6 Arbeiter in gemeinschaftlichen Schlafräumen unterbringen will, hat hiervon unter Angabe der Zahl und des Geschlechts der Arbeiter und Bezeichnung der für die Unterkunft bestimmten Räume der Königlichen Amtshauptmannschaft spätestens 8 Tage nach der Aufnahme Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist jede Vermehrung der Zahl der unterzubringenden Personen und jede Veränderung in den Räumen binnen 8 Tagen der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 7.

Wird gleichzeitig mehr als 20 Arbeitern Unterkunft gewährt, so muß zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit und zur Verhütung gesundheitschädlicher Benützung der Wohn- und Schlafräume eine das Verhalten der Arbeiter regelnde Hausordnung erlassen werden. Zur Durchführung der Hausordnung ist eine Person mit der Aufsichtsführung zu beauftragen.

§ 8.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können von der Königlichen Amtshauptmannschaft bewilligt werden.

Falls sich zur Abstellung von Mängeln eine bauliche Veränderung notwendig macht, kann zunächst von der Königlichen Amtshauptmannschaft eine angemessene Frist gestellt werden.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Auch kann die sofortige Räumung der Unterkunftsräume angeordnet und bei wiederholten Zuwiderhandlungen die fernere Benützung zur Unterbringung von Arbeitern oder Gesinde untersagt werden.

§ 10.

Die Ortspolizeibehörden haben die Einhaltung der Vorschriften mit zu überwachen und Zuwiderhandlungen der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 11.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1913 in Kraft. Wer zu diesem Zeitpunkte Arbeiter in Massenquartieren untergebracht hat (§ 6), hat dies binnen 8 Tagen der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Weissen, am 15. März 1913.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes werden hierdurch veranlaßt, das Verzeichnis der in ihren Orten wohnhaften katholischen Glaubensgenossen nach dem vorgeschriebenen Formular bezw. Fehlschein bis spätestens zum 10. April dieses Jahres hierher einzureichen.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die seither von manchen Gemeinden bereits zu Anfang des Jahres oder in den ersten Monaten eingereichten Fehlscheine unnütz sind und eine nochmalige Anzeige nicht verüberlässigen, da bis Anfang April sehr häufig, namentlich als Saisonarbeiter, Katholiken zuziehen können, die dann unberücksichtigt bleiben würden. Weiter ist zu beachten, daß in Spalte 4 des Verzeichnisses nicht die Höhe des Einkommens, sondern der Einkommen-Steuerfuß einzutragen ist.

Weissen, am 12. März 1913.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Steinbach bei Mohorn liegt beim Postamt Pötschappel vom 23. ab vier Wochen aus. Dresden-A., 17. März 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden, daß der Schneider Paul Martin Barth in Wilsdruff und dessen Ehefrau Helene Olga Barth geb. Viel daselbst durch Ehevertrag vom 14. März 1913 Gütertrennung vereinbart haben. Wilsdruff, den 18. März 1913.

A Reg. 45/13.

Königliches Amtsgericht.

Freibank Wilsdruff.

Donnerstag, den 20. März 1913, von nachmittags 2 Uhr ab Schweinefleisch in rohem Zustande. Preis pro Pfund 50 Pfg.

Infolge der gesetzlichen Sonntagsruhe am Karfreitag gelangt die feiertagsnummer unseres Blattes erst

*** * Sonnabend Vormittag 10 Uhr * ***

zur Ausgabe. Inserate für diese Nummer müssen bis spätestens Donnerstag abend in unseren Händen sein. Gleichzeitig machen wir schon heute darauf aufmerksam, daß die Montagsnummer, 2. Feiertag, ausfällt.

Geschäftsstelle des „Wochenblatt für Wilsdruff“ (Amtsblatt).